

Telegramme.

Paris, 31. December, Vormittags. „Gazette“ meldet: In Madrid ist heute früh Prinz Alfons von Asturien zum Könige ausgerufen und von der Nordarmee wie Centrumsarmee bereits anerkannt worden. (W. Z. B.)

Verantwortlicher Redacteur: E. Maulisch in Freiberg.

Ortskalender.

Attienbad. Bannschäber von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen Morgens 8 bis Nachm. 1 Uhr. Frisch-Römisches Bäder nur an den Wochentagen Mittags 12 bis Abends 6 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 6 Uhr. (Dienstags und Donnerstags nur für Frauen) Russische und Doubschäber nur an den Wochentagen Vorm. 9 bis Nachm. 5 Uhr. (Dienstags und Donnerstags nur für Frauen.) Kaiserliche Telegraphen-Station, Burgstraße Nr. 247, 1. Stage, täglich geöffnet von früh 8 bis Abends 9 Uhr.

Bekanntmachung,

betreffend die Außercourssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Vom 19. December 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die auf Grund der Zwölftheilung des 1/20 Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennigstücke deutschen Gepräges, 2) die Zwei-, Vier- und Achtbellerstücke kurhessischen Gepräges, 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Rassen-Eindrittel- und Zweidrittelstücke hannoverschen Gepräges, 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

1/1	Speciesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holsteinischen Kur.				
2/3	"	40	"	"	"
1/2	"	20	"	"	"
1/3	"	12	"	"	"
1/4	"	10	"	"	"
1/5	"	5	"	"	"
1/6	"	4	"	"	"
1/8	"	2 1/2	"	"	"
1/12	Zweifelschilling-Stück	1	"	"	"

5) nachstehende, vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen kurfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges: 1/24 Thalerstücke, 1/48 Thalerstücke (Sechser), Achtspfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber und Dreier in Kupfer, 6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzerstücke und Zehnkreuzerstücke badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Rassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Rassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem § 3 festgesetzten Verhältniße für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen,

Berlin, den 19. December 1874.

jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch oder 3 1/2 Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Rassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Verhältniße:

die unter Ziffer 1 erwähnten Zweifelschillingstücke zu	1 2/3 Pf. Reichsm.
= eben dort aufgeführten Vierpfennigstücke zu	3 1/3 " "
= Zweifellerstücke kurhessischen Gepräges zu	1 2/3 " "
= Vierbellerstücke kurhessischen Gepräges zu	3 1/3 " "
= Achtbellerstücke kurhessischen Gepräges zu	6 2/3 " "
= sogenannten Rassen-Eindrittelstücke zu	1 R. 15 " "
= sogenannten Rassen-Zweidrittelstücke zu	2 = 30 " "
= 1/1 Speciesthaler oder 60 Schillinge zu	4 = 50 " "
= 2/3 " " " 40 " " " " " " " "	3 = " " "
= 1/2 " " " 20 " " " " " " " "	1 = 50 " "
= 1/3 " " " 12 " " " " " " " "	" = 90 " "
= 1/4 " " " 10 " " " " " " " "	" = 75 " "
= 1/5 " " " 5 " " " " " " " "	" = 37 1/2 " "
= 1/6 " " " 4 " " " " " " " "	" = 30 " "
= 1/8 " " " 2 1/2 " " " " " " " "	" = 18 3/4 " "
= 1/12 " " " 1 " " " " " " " "	" = 7 1/2 " "
die 1/24 Thalerstücke sächsischen Gepräges	= 12 " "
= 1/48 Thalerstücke sächs. Gepräges (Sechser)	= 6 " "
= Achtspfenniger sächsischen Gepräges zu	= 8 " "
= Dreier i. Silber u. Kupfer sächs. Gepr.	= 3 " "
= Einpfenniger sächsischen Gepräges	= 1 " "
= Einhundertkreuzerstücke badisch. Gepr.	= 2 = 85 6/7 " "
= Zehnkreuzerstücke badischen Gepräges	= 28 4/7 " "

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöchernte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

1) die im 20 Guldenfuß ausgeprägten kurfürstlich und königlich sächsischen 1/24 Thalerstücke zum Werthe von 12 Pfennigen, sowie 2) die nachstehend bezeichneten, im hiesigen Lande vor Einführung des 14 Thalerfußes geprägten Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, als Sechser in Silber mit der Aufschrift „48 einen Thaler“, Silberachtspfenniger, Silber- und Kupfer-Dreier und Silberpfennige zu ihrem Nominalpfennigwerthe sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder noch coursfähige Landesmünzen umgewechselt werden.

Finanz-Ministerium.
Fhr. von Friesen. v. Brück.

Zur Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 30 S. 149 publicirten Bekanntmachung des Hrn. Reichskanzlers, insoweit dadurch Münzen kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von der Finanzhauptkasse zu Dresden, der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig und von sämmtlichen Fortrentämtern, Bezirkssteuer-Einnahmen, Haupt-Zoll- und Steuer-Ämtern, Neben-Zoll-Ämtern, Unter-Steuer-Ämtern und Zoll- und Steuer-Recepturen

Dresden, den 28. December 1874.